

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

A. Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zur Umsetzung des Staatsvertrags und damit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Gestalt der Errichtung einer gemeinsamen Stelle zur Marktüberwachung der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen herbeizuführen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Staatsvertrag soll die notwendige Rechtsgrundlage für die Errichtung einer gemeinsamen länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen geschaffen werden. Die Einrichtung einer gemeinsamen Marktüberwachungsstelle der Länder führt zur Einsparung von Personal- und Sachkosten, die sonst auf Landesebene entstehen würden. Die Marktüberwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen muss aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34) geändert worden ist, eingeführt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mit der im Staatsvertrag geregelten zentralen Marktüberwachungsbehörde sollen insbesondere kostenintensive Doppelstrukturen vermieden und technische wie auch organisatorische Schnittstellen minimiert werden. Kosten für den öffentlichen Haushalt des Landes entstehen im Umfang des Finanzierungsbeitrags, welcher anhand des Königsteiner Schlüssels auf der Grundlage des Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung von Einnahmen aus Gebühren, Auslagen und der Vereinnahmung von Geldbußen aufgrund des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes ermittelt wird.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger sind durch das Ratifizierungsgesetz nicht zu erwarten.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das Gesetz hat positive Auswirkungen auf das Wohl und die Zufriedenheit sowie die Chancengerechtigkeit in Gestalt der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben durch die Verfügbarkeit von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen und die Überwachung ihres Inverkehrbringens im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes. Mit der Errichtung der länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde und der Beteiligung des Landes Baden-Württemberg daran, erfolgt ein Beitrag zur Schaffung von Barrierefreiheit und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug auf die Nutzung und Inanspruchnahme von Produkten und Dienstleistungen, die den Anforderungen an Barrierefreiheit im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes nachkommen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Ein Digitaltauglichkeits-Check ist nach landesrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich.

H. Sonstige Kosten für Private

Wesentliche Mehrkosten für Private sind mit der Ratifizierung des Staatsvertrages nicht verbunden. Es sind keine über die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die Marktüberwachungsbehörde hinausgehenden materiell-rechtlichen Verpflichtungen im Staatsvertrag enthalten. Etwaige Kosten und Aufwendungen für die Privatwirtschaft entstehen durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, welches durch den Bundesgesetzgeber bereits beschlossen wurde.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 21. Januar 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie das Ministerium für Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zur
Aufgabenerfüllung nach dem Barriere-
freiheitsstärkungsgesetz**

§ 1

Dem in der Zeit vom 25. Oktober 2024 bis [einsetzen: Datum der vom letzten Land vorgenommenen Unterzeichnung] unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz nach seinem Artikel 13 Absatz 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass das Land Baden-Württemberg den Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Absatz 2 kündigt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

a) Zielsetzung

Mit dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz kommen die Länder in Gestalt der Errichtung einer gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde dem gesetzlichen Auftrag nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. S. 2970), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34) geändert worden ist, nach, die Fach- und Vollzugsaufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wahrzunehmen. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. L 151 vom 7. Juni 2019, S. 70) über die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen beschlossen wurde und ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt wichtige Vorgaben für die Barrierefreiheit von bestimmten Produkten und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit stärkt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Durch das Ratifizierungsgesetz soll der Staatsvertrag in Baden-Württemberg in Landesrecht umgesetzt werden.

b) Inhalt

Neben den fachgesetzlichen Regelungen über die Anforderungen der Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen legt der Bundesgesetzgeber mit § 20 BFSG fest, dass die Länder die Aufgaben der Marktüberwachung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wahrnehmen und ihre Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Ressourcen ausstatten. Innerhalb dieser Zuständigkeit haben die Länder sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch untereinander sowie mit denjenigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union pflegen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 BFSG). Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Überwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen schließen die Länder einen Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz mit umfassender Zuständigkeit über Fach- und Vollzugsaufgaben (BFSG-Staatsvertrag). Sitzland der länderübergreifenden gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde ist Sachsen-Anhalt.

Der Ministerrat hat am 10. September 2024 dem BFSG-Staatsvertrag zugestimmt. Mit Schreiben vom 12. September 2024 informierte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration den Landtag über den Staatsvertragsentwurf (Drucksache 17/7429). Dieser Bericht an den Landtag wurde am 25. September 2024 im Sozialausschuss beraten (Drucksache 17/7480) und am 10. Oktober 2024 vom Landtagsplenum zur Kenntnis genommen (Plenarprotokoll 17/105 vom 11. Oktober 2024, S. 5). In Vertretung des Herrn Ministerpräsidenten hat Herr Minister Lucha MdL den Staatsvertrag für Baden-Württemberg am 19. November 2024 unterzeichnet. Mit der Einbringung des Ratifikationsgesetzes in den Landtag soll die Zustimmung des Landtags eingeholt und der Staatsvertrag in Landesrecht umgesetzt werden.

Der Landtag des Sitzlandes Sachsen-Anhalt stimmte am [einsetzen: Datum] dem BFSG-Staatsvertrag zu. Alle 16 Länder beabsichtigen eine Teilnahme an der Errichtung der gemeinsamen BFSG-Marktüberwachungsbehörde. Nach Artikel 13 BFSG-Staatsvertrag tritt der Staatsvertrag und damit der Beitritt zu diesem Staatsvertrag für Baden-Württemberg mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes folgt. Dieser Zeitpunkt soll schnellstmöglich herbeigeführt werden.

c) Alternativen

Keine.

d) Finanzielle Auswirkungen

Das Regelungsvorhaben beschränkt sich auf die Zustimmung zu dem Staatsvertrag, aufgrund dessen die Errichtung der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde für Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen erfolgt.

Die Marktüberwachungsbehörde kann im Falle eines ordnungswidrigen Handelns auf der Grundlage des § 37 BFSG Geldbußen verhängen sowie Einnahmen aus Nebenfolgen, die zur Geldzahlung verpflichten, erzielen und diese zur Deckung des Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände verwenden. Das Sitzland wird durch den Staatsvertrag ermächtigt, nach Maßgabe seines Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit seiner Gebührenordnung Gebühren und Auslagenersatz zu erheben. Gem. Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages verpflichten sich die Länder, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Artikel 4 Absatz 3 Sätze 2 ff. des Staatsvertrags besagen, dass nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf von den Ländern zu finanzieren ist. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig entsprechend dem Königsteiner Schlüssel bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 Prozent. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel. Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren (Artikel 4 Absatz 4 Staatsvertrag).

Für die Einrichtung und den Betrieb der Marktüberwachungsbehörde sind unter Heranziehung der für 2022 ermittelten Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen des Sitzlandes für das Haushaltsjahr 2025 Mittel der Länder in Höhe von 5 250,3 Tsd. Euro im Entwurf des Wirtschaftsplans angemeldet worden bzw. für das Haushaltsjahr 2026 geht man von 8 570,0 Tsd. Euro aus. Kostensteigerungen seit 2022 wurden hierbei pauschal mit einer insgesamt 10-prozentigen Steigerung eingepreist.

Die zu erwartende Mehrbelastung für das Land Baden-Württemberg in den kommenden Jahren ist im Folgenden dargestellt. Der Haushalt 2025/2026 sieht für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 700,0 Tsd. Euro im Jahr 2025 und 1 200,0 Tsd. Euro im Jahr 2026 entsprechende Mittel im Einzelplan des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vor.

Für das Gründungsjahr der Marktüberwachungsstelle stehen die Erfüllungen der Zahlungsverpflichtungen der Länder unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

		2025 in Tsd. Euro	2026 in Tsd. Euro	Restliche Jahre der Finanzplanung 2027 bis 2029 in Tsd. Euro		
1	Land Ausgaben insgesamt	700,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0
	davon Personalausgaben					
	Anzahl der erforderlichen Neustellen					
2	Kommunen					
3	Andere öffentlich- rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen					
4	Ausgaben insgesamt	700,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0
5	(Gegen-)Finanzierung EPL. 0905 Tit.Gr. 632 76	700,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0
6	strukturelle Mehrbelastung/ Entlastung (Saldo Ziffer 4 bis Ziffer 5)	0	0	0	0	0

e) Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren sind mit der Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung der gemeinsamen länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde nicht verbunden. Der Staatsvertrag dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen durch eine von den teilnehmenden Ländern legitimierte Behörde.

f) Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Gesetz hat positive Auswirkungen auf das Wohl und die Zufriedenheit sowie die Chancengerechtigkeit in Gestalt der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben durch die Verfügbarkeit von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen und deren Überwachung des Inverkehrbringens im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes. Mit der Errichtung der länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde und der Beteiligung des Landes Baden-Württemberg daran, erfolgt ein Beitrag zur Schaffung von Barrierefreiheit und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug auf die Nutzung und Inanspruchnahme von Produkten und Dienstleistungen, die den Anforderungen an Barrierefreiheit nachkommen.

g) Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Ein Digitaltauglichkeits-Check war nach Ziffer 4.5.2 der VwV Regelungen nicht durchzuführen.

h) Sonstige Kosten für Private

Wesentliche Mehrkosten für Private entstehen mit der Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung der länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde nicht. Es sind keine über die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde hinausgehenden materiell-rechtlichen Verpflichtungen im Staatsvertrag enthalten. Etwaige Kosten und Aufwendungen für die Privatwirtschaft entstehen durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, welches durch den Bundesgesetzgeber bereits beschlossen wurde.

i) Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat für das Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten insgesamt 31 Verbände und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden sechs inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg ist nach Maßgabe der VwV Normenkontrollrat BW bei Regelungsvorhaben, die sich auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränken, nicht zu beteiligen.

Die Anregungen des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden vollständig berücksichtigt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden folgende Verbände und Institutionen angehört:

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalvertretungen (ARGE HPR)

Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg

AWO Bezirksverband Baden e. V.

AWO Bezirksverband Württemberg e. V.

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K.

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Der Paritätische Landesverband Baden-Württemberg

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Diakonisches Werk Baden e. V.

Diakonisches Werk Württemberg e. V.

DRK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.

Handwerkstag e. V.

Industrie- und Handelskammertag Baden-Württemberg e. V.

LAG Behindert in Baden-Württemberg

LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e. V.

Landesarbeitsgemeinschaft Taubblindheit/Hör-Sehbehinderung in Baden-Württemberg Stiftung St. Franziskus

Landesblinden- und Sehbehindertenverband Baden-Württemberg V. m. K.

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.

Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.

Landesverband der Gehörlosen e. V.

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V.

Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg e. V.

Landkreistag Baden-Württemberg e. V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Baden-Württemberg

Sozialverband VdK Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Städtetag Baden-Württemberg e. V.

Zu dem Entwurf haben sich geäußert:

- Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.
- Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.
- Handwerkstag e. V.
- Industrie- und Handelskammertag Baden-Württemberg e. V.
- Landesblinden- und Sehbehindertenverband Baden-Württemberg V. m. K.
- Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Baden-Württemberg

Zusammenfassung und Bewertung der wesentlichen Anhörungsergebnisse:

Vonseiten des Blinden- und Sehbehindertenvereins Südbaden e. V., des Blinden- und Sehbehindertenverbands Württemberg e. V. sowie des Landesblinden- und Sehbehindertenverbands Baden-Württemberg e. V. wurde übereinstimmend die Bündelung der Fachkompetenzen zur Marktüberwachung für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes begrüßt. Die zentrale Marktüberwachung Sorge für eine einheitliche Rechtsanwendung und trage zur Transparenz bei. Ebenso wurde anerkannt, dass der bürokratische Aufwand sowohl für Marktüberwachungsbehörden wie auch für Wirtschaftsakteure sinke, wenn die Marktüberwachung zentral organisiert sei.

Das Argument des bundesweit einheitlichen Verwaltungsvollzugs begrüßen auch der Handwerkstag e. V. sowie der Industrie- und Handelskammertag Baden-Württemberg e. V. in den jeweiligen Stellungnahmen. Ergänzend führt der

Industrie- und Handelskammertag e. V. aus, dass das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz als solches für die Unternehmerinnen und Unternehmer regulatorischen und erheblichen Umsetzungsaufwand für die Wirtschaft bedeute und damit einen Bürokratieabbau konterkarriere. Gleichwohl sei aber im Kontext der Schaffung einer länderübergreifenden zentralen Marktüberwachungsbehörde zu begrüßen, dass dadurch kostenintensive Doppelstrukturen vermieden und technische wie auch organisatorische Schnittstellen minimiert werden können. Die Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners für die Angelegenheiten bezüglich der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sei für die Wirtschaft zu befürworten, weshalb erforderliche Abstimmungen und Regelungen in Bezug auf örtliche Zuständigkeiten im Falle von mehreren Überwachungsbehörden vermieden werden können. Schließlich appelliert der Industrie- und Handelskammertag Baden-Württemberg e. V. an das Land, darauf zu achten, dass die neue gemeinsame Überwachungsbehörde etwa bei Verhängung von Bußgeldern mit Augenmaß unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes agiere.

Ebenso begrüßt auch der Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Baden-Württemberg den Gesetzentwurf und die Einrichtung einer gemeinsamen Marktüberwachung der Länder, welche eine zentrale Forderung des Verbands im Zusammenhang mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sei.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der positiven Bewertungen der Verbände und Organisationen hat sich kein Änderungsbedarf zum Anhörungsentwurf ergeben.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder oder den von ihnen bevollmächtigten Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren unterzeichnete Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der Zustimmung des Landtags. Mit dem Staatsvertrag wird eine gemeinsame länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes geschaffen. Die Errichtung einer solchen Marktüberwachungsbehörde auf Landesebene ist notwendig, da der Bundesgesetzgeber die Aufgabe der Marktüberwachung nach § 20 BFG den Ländern zuordnet. Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Überwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sowie der gesetzlichen Aufforderung zu einem effizienten und wirksamen Zusammenwirken der Länder, haben die Länder den Entschluss gefasst, die Aufgabenerledigung in einer länderübergreifenden Überwachungsbehörde mit umfassender Zuständigkeit über die Fach- und Vollzugsaufgaben im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes zu bündeln. Mit der länderübergreifenden Überwachungsbehörde werden Doppel- oder Mehrfachstrukturen vermieden. Die Wirtschaft erhält zudem für die Angelegenheiten bezüglich der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen einen einheitlichen Ansprechpartner. Erforderliche Abstimmungen und Regelungen in Bezug auf örtliche Zuständigkeiten im Falle von mehreren Überwachungsbehörden können hierdurch vermieden werden.

Dieses Gesetz schafft die rechtliche Grundlage zur Einrichtung der länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde. Die Einrichtung der Marktüberwachungsstelle der Länder führt zur Einsparung von Personal- und Sachkosten, die sonst auf Landesebene entstehen würden.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen des Staatsvertrags zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz treten nach seinem Artikel 13 Absatz 1 Satz 4 mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden erfolgt gegenüber der Staatskanzlei des Sitzlandes Sachsen-Anhalt. Dieses teilt den Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit (Artikel 13 Absatz 1 Satz 3). Da nach außen nicht erkennbar wird, wann die Ratifikationsverfahren der Länder einschließlich der Hinterlegung der jeweiligen Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes abgeschlossen sind und der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist der Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt bekannt zu geben. Die Kündigung des Staatsvertrags durch Baden-Württemberg ist ebenfalls im Gesetzblatt bekannt zu geben, um Rechtsklarheit über die Gültigkeit des Staatsvertrags herzustellen.

Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheits- stärkungsgesetz

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Mit den Vorgaben wird die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist auch die Einrichtung einer Marktüberwachung, für die nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die Länder zuständig sind. Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte. Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt oder das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt. In den Ländern sind aktuell keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.

Die Länder sind davon überzeugt, dass es einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes am besten entspricht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine gemeinsame zen-

trale Marktüberwachungsbehörde errichten und auf sie sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Staatsvertrages ist, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemeinsame Länderbehörde auszuführen.

(2) Die Länder regeln dazu in diesem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und Organisation der Anstalt fest.

Artikel 2

Errichtung und Betrieb der Anstalt

(1) Die Länder errichten gemeinsam zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Träger der Anstalt sind die diesen Staatsvertrag unterzeichnenden Länder. Die Anstalt gilt als Stelle der mittelbaren Landesverwaltung des Sitzlandes.

(2) Die Anstalt trägt den Namen „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsverfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden.

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

(6) Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung ist einstimmig zu beschließen. Die Satzung und deren Änderungen sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.

(2) Sie übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:

1. Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 20 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes;
2. zentraler Ansprechpartner für die zentrale Verbindungsstelle nach § 27 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einschließlich der Koordinierung von organisatorischen Anfragen über das Informations- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024);
3. Information der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung;
4. Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen und
5. Mitteilung der Informationen gemäß § 36 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

(3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der verwaltungskostenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes Gebühren und Auslagen. Diese sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch für Geldbußen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

(3) Die Länder verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf ist von den Ländern zu finanzieren. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen

Mittel anteilig, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 v. H. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel.

(4) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(5) Die Länder tragen Vorsorge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Für das Gründungsjahr der Anstalt stehen die Erfüllungen dieser Zahlungsverpflichtungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

(6) Die Finanzierungsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden in dem der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Artikel 5

Organe

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des beamteten Vorstands und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber dem Vorstand im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand selbst.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,

3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung des Vorstands,
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und
 6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt und erlässt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann im Einzelfall weitere den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien und Weisungen beschließen und erlassen.
- (6) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.
- (7) Jedes Land hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder vertreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Länder.
- (8) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben wird beim Sitzland eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet.
- (9) Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von allen Ländern entsprechend Artikel 4 Abs. 3 finanziert.
- (10) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder nach Absatz 9 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.
- (11) Näheres zur Geschäftsstelle regelt die Satzung.

Artikel 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat eine Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit aus dienstlichen Gründen aus dem Amt abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.

(6) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

Artikel 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich der damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertretung des Sitzlandes im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Anstalt kann nach Absatz 2 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:

1. die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach den besoldungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes,
2. die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten und
3. die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung.

Artikel 9

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zu-

ständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Anstalt unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 der Fachaufsicht durch die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes.

Artikel 10 Finanzkontrolle

Die Landesrechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

Artikel 11 Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 12 Schiedsklausel

(1) Alle sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das aus der Mitte des Verwaltungsrates bestimmt wird, und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden.

Artikel 13 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Sitzlandes zu hinterlegen. Diese teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

(2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen

Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028.

(3) Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären.

(4) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf solange und insoweit beizutragen, als dieser infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 19. November 2024

Für den Freistaat Bayern:
München, den 3. Dezember 2024

Für das Land Berlin:
Berlin, den *

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den *

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 7. Dezember 2024

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 3. Dezember 2024

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 17. Dezember 2024

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 9. Dezember 2024

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 7. November 2024

* Das Vorsitzland Sachsen-Anhalt geht davon aus, dass die Unterzeichnungen voraussichtlich noch im Laufe des Monats Februar 2025 und somit vor der Zweiten Beratung im Plenum, die voraussichtlich am 12. März 2025 stattfinden wird, erfolgen wird.

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 5. Dezember 2024

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 6. Dezember 2024

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 13. Dezember 2024

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 30. Oktober 2024

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 25. Oktober 2024

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den *

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 4. Dezember 2024

* Das Vorsitzland Sachsen-Anhalt geht davon aus, dass die Unterzeichnungen voraussichtlich noch im Laufe des Monats Februar 2025 und somit vor der Zweiten Beratung im Plenum, die voraussichtlich am 12. März 2025 stattfinden wird, erfolgen wird.